

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/3/12 4Ob307/63, 8Ob71/71, 7Ob629/86, 4Nd1/88, 2Ob87/99d, 4Ob225/08d, 4Ob228/21i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1963

Norm

UrhG §81

ZPO §228 F

Rechtssatz

Auch eine Leistungsklage der Gegenseite kann der negativen Feststellungsklage das Interesse dann nicht nehmen, wenn durch diese Leistungsklage nicht alle beiderseitigen Ansprüche einer endgültigen Rechtsfeststellung zugeführt werden (hier: Unterlassungsklage nach § 81 UrhG hindert nicht eine Klage der Gegenseite auf Feststellung, dass in die Urheberrechte des Unterlassungsklägers nicht eingegriffen wurde).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 307/63

Entscheidungstext OGH 12.03.1963 4 Ob 307/63

Veröff: EvBl 1963/321 S 437 = ÖBI 1964,36

- 8 Ob 71/71

Entscheidungstext OGH 20.04.1971 8 Ob 71/71

nur: Auch eine Leistungsklage der Gegenseite kann der negativen Feststellungsklage das Interesse dann nicht nehmen, wenn durch diese Leistungsklage nicht alle beiderseitigen Ansprüche einer endgültigen Rechtsfeststellung zugeführt werden. (T1)

- 7 Ob 629/86

Entscheidungstext OGH 11.09.1986 7 Ob 629/86

Auch; nur T1

- 4 Nd 1/88

Entscheidungstext OGH 11.05.1988 4 Nd 1/88

Vgl

- 2 Ob 87/99d

Entscheidungstext OGH 25.03.1999 2 Ob 87/99d

nur T1

- 4 Ob 225/08d

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 225/08d

Veröff: SZ 2009/23

- 4 Ob 228/21i

Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 228/21i

Vgl; Beisatz: Hier: Ein solcher Fall liegt hier im Hinblick auf die durch das Klagebegehren auch angestrebte Feststellung der Rolle der Klägerin als Betreiberin und des von ihr daraus abgeleiteten Rechts, weiters wegen Bestreitung jedweden Rechts der Klägerin durch die Beklagte sowie im Lichte der von dieser selbst zwischenzeitig erhobenen Unterlassungsklage, durch die nicht alle beiderseitigen Ansprüche einer endgültigen Rechtsfeststellung zugeführt würden, vor. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0039060

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at